

BGer 1C 487/2021 vom 6. September 2021

Bundesgericht, 2021-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_487_2021

FR: TF 1C 487/2021 du 6 septembre 2021

IT: TF 1C 487/2021 del 6 settembre 2021

Regeste

Entzug / Annullierung des Führerausweises auf Probe | Strassenbau und Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern entzog A. _____ mit Verfügung vom 8. Dezember 2017 den Führerausweis auf Probe für vier Monate und verlängerte die Probezeit um ein Jahr, d.h. bis zum 23. Juli 2020.

E. 2

Mit einem Verkehrsüberwachungsgerät stellte die Kantonspolizei Bern fest, dass am 15. März 2020 mit dem auf den Namen von A. _____ eingelösten Personenwagen die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h, nach Abzug der Sicherheitsmarge von 5 km/h, um 25 km/h überschritten wurde. Von der Polizei aufgefordert, die Personalien des verantwortlichen Lenkers anzugeben, erklärte sich A. _____ mit Schreiben vom 6. April 2020 für die Widerhandlung verantwortlich. Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern annullierte mit Verfügung vom 24. Juni 2020 den Führerausweis auf Probe von A. _____ und untersagte ihm mit sofortiger Wirkung das Führen von Motorfahrzeugen aller Kategorien und Unterkategorien. Ein neuer Lernfahrausweis könne frühestens ein Jahr ab Erhalt der Verfügung und nur aufgrund eines verkehrspsychologischen Gutachtens erteilt werden. A. _____ erhob gegen diese Verfügung am 20. Juli 2020 Beschwerde, welche die Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern mit Urteil vom 28. April 2021 abwies. Zur Begründung führte die Rekurskommission zusammenfassend aus, es sei davon auszugehen, dass A. _____ die zulässige Höchstgeschwindigkeit ausserorts um 25 km/h überschritten habe. Dies sei als leichte Widerhandlung zu qualifizieren. Da A. _____ der Führerausweis weniger als zwei Jahre zuvor bereits entzogen worden war, müsste ihm dieser erneut für mindestens einen Monat entzogen werden. Bei einer zweiten Widerhandlung, die zum Entzug des Führerausweis führe, verfalle jedoch der Führerausweis auf Probe.

E. 3

A. _____ reichte am 22. August 2021 bei der Rekurskommission des Kantons Bern gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern eine Beschwerde gegen deren Urteil vom 28. April 2021 ein. Die Rekurskommission überwies die Eingabe mit Schreiben vom 31. August 2021 zuständigkeitshalber an das Bundesgericht. Dieses verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 4

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Der Beschwerdeführer setzt sich mit den Ausführungen der Rekurskommission, die zur Abweisung der Beschwerde führte, überhaupt nicht auseinander. Aus seiner Beschwerde ergibt sich nicht ansatzweise, inwiefern die Begründung der Rekurskommission bzw. deren Urteil selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 5

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.